

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 18.

6. Mai 1849.

Erklärung der bayerischen Regierung in der deutschen Verfassungsfrage.

Die Wendung, welche die im vorigen Jahre begonnene Fortbildung der deutschen Bundesverfassung in den letzten Wochen genommen hat, macht es der Regierung Sr. Maj. des Königs von Bayern zur Pflicht, mit Offenheit und Entschiedenheit den Standpunkt zu bezeichnen, welchen sie in dieser Frage einnimmt, durch deren Lösung die Geschicke Deutschlands für lange Zeit, vielleicht für immer, entschieden werden.

Die bayerische Regierung hat niemals anerkannt, daß der nach Frankfurt a/M. berufenen Nationalversammlung das Recht zustehe, die deutsche Verfassung einseitig ohne Zustimmung der Regierungen festzustellen. Sie findet die rechtliche Grundlage der Nationalversammlung in den Bundesbeschlüssen vom 30. März und 7. April v. Jahrs, wonach „Nationalvertreter für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende deutsche Verfassungswerk gewählt werden sollten.“ Auf diese Grundlage hin sind in den einzelnen Staaten die Wahlgesetze erlassen und die Wahlen vorgenommen worden. Auf diese Grundlage hin ist die Nationalversammlung zusammen getreten und hiernach allein ist der Umfang ihrer Rechte zu bemessen, ohne daß einseitige Beschlüsse der Nationalversammlung denselben zu erweitern vermögen.

Indem nun hiernach die bayerische Regierung das Recht der freien Zustimmung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung für sich in vollem Umfange in Anspruch nimmt, wie dieß auch von anderen deutschen Regierungen geschehen ist, so erklärt sie zugleich daß sie der Reichsverfassung, wie sie von der Nationalversammlung in zweiter Lesung beschlossen worden ist, und der darauf gestützten Wahl eines Erbkaisers ihre Zustimmung nicht erteilen kann.

Durch diese Verfassung und Wahl würde Oesterreich aus Deutschland ausgeschlossen werden. Eine solche Ausschließung wäre aber eine Verletzung nicht bloß der vertragsmäßigen Rechte und Pflichten, welche alle zum deutschen Bunde gehörigen Staaten an einander binden, sondern auch des großen Gedankens der Einigung des deutschen Volkes in einer starken Bundesverfassung, welchem die Nationalversammlung ihren Ursprung verdankt, die ja nicht berufen wurde, Deutschland zu zerreißen, sondern inniger zu verbinden. Jene Ausschließung wäre eine Verläugnung der ganzen deutschen Geschichte und ein Undank des übrigen Deutschlands gegen Oesterreich, das zu keiner Zeit die deutsche Sache verlassen hat. Sie wäre endlich ein Preisgeben der Zukunft des deutschen Volkes dessen Macht und Wohlfahrt nur in dem Maße sich entwickeln können, als sie auf die Gesamtheit der Kräfte gestützt werden, welche die Verbindung mit Oesterreich zu entfalten vermag.

Die in Frankfurt beschlossene Verfassung unterliegt aber auch, abgesehen von dem Umfange, den sie dem deutschen Reiche gibt, um ihres Inhaltes willen den erheblichsten Bedenken. Sie schafft nicht einen Bundesstaat, sondern einen Einheitsstaat. Sie concentrirt nicht bloß die völkerrechtliche Vertretung, das Recht über Krieg und Frieden, die Verfügung über die bewaffnete Macht, sondern auch die Finanzkräfte, die Gesetzgebung und selbst in vielen wichtigen Zweigen die innere Verwaltung in einer Weise, welche den einzelnen Staaten jede Selbstständigkeit raubt, und sie lediglich zu Verwaltungsbezirken gestaltet.

Dieser Charakter der Verfassung ist auch in dem an die Spitze gestellten Erbkaisertum klar ausgesprochen und hierdurch die Centralisirung der ganzen Regierungsgewalt um so schärfer begründet als selbst der in der ersten Lesung angenommene Reichsrath in der zweiten Lesung aufgegeben wurde.

Eine solche Centralisirung eines großen Volkes ist nach dem Zeugnisse der ältern und neuesten Geschichte das Grab seiner gleichmäßigen Entwicklung und Bildung, seiner innern Ruhe und selbst seiner Freiheit. Sie unterwirft das Volk dem Centralpunkte fast willenlos und gibt es den Stürmen preis, welche die Leidenschaft und Herrschsucht der in der Hauptstadt sich bekämpfenden Parteien unaufhörlich hervorrufen.

Ganz besonders zuwider ist endlich eine solche Centralisation dem innersten Wesen des deutschen Volkes, dessen geistige Bedeutung vorzüglich aus seinem reich entfalteten Stammesleben hervorgegangen ist.

Das aber ist das Gefährlichste, wenn einem Volke eine Verfassung gegeben wird, die seinem Wesen widerstreitet, denn entweder wird alsdann diese Verfassung selbst nicht in's Leben treten, oder sie wird das Leben und die geistige Kraft des Volkes vernichten. Die bayerische Regierung erkennt zwar keineswegs, daß die deutsche Nation einer kräftigeren Einigung bedarf und fähig ist, als sie bisher genoss. Allein es darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß jedem Volke in der Weltgeschichte sein besonderer Veruf zukommt, daß die politische Macht nach Außen weder die einzige noch die edelste Aufgabe eines Volkes ist, daß der Grad derselben nicht bloß durch die Verfassung, sondern auch durch das Gebiet und den Geist des Volkes bedingt wird, und zu dem innern Glücke des Volkes nicht selten in umgekehrten Verhältnisse steht. Nachdem selbst die dermalige Ge-

samtverfassung Deutschlands ungeachtet ihrer Mangelhaftigkeit sich seit einem Jahre stark genug gezeigt hat, um die äußern und innern Feinde siegreich zu bekämpfen, kann man sich überzeugen, daß Deutschland nicht völlig centralisirt zu werden braucht, um eine starke Gesamtregierung zu erhalten.

Uebrigens ist aber auch die in Frankfurt beschlossene Verfassung nicht einmal geeignet, eine starke Regierung zu begründen. Hervorgegangen aus einer Vermittlung entgegengesetzter Prinzipien entbehrt sie der vollständigen Harmonie.

Sie setzt einen Erbkaiser mit unumschränkter Macht über die einzelnen Staaten und beraubt ihn doch prinzipiell des monarchischen Charakters, indem sie ihm dem Reichstage gegenüber nur ein suspensives Veto einräumt. Sie enthält für den Reichstag das Zweikammersystem, und gleichwohl finden weder die konservativen Elemente eine entschiedene Vertretung, noch die wohlbegründeten Interessen der einzelnen Volkstämme.

Durch diese Verfassung würde der tobende Kampf der politischen Parteien nicht geschlichtet, sondern erst zu neuen Anstrengungen aufgeforder werden. Die eine Partei würde, um den Thron des Kaisers zu besessigen, auf sofortige Aenderung der Verfassung hinarbeiten, eine andere würde bis zu erfolgter Vernichtung der Einzelstaaten für die Aufrechterhaltung der Verfassung kämpfen, um dann den Erbkaiser zu stürzen, und damit das monarchische System zu beseitigen. Gegen diese beiden Parteien würde das durch die Verfassung nicht sofort ertödtete Stammbewußtsein reagiren, namentlich wenn die unvermeidliche Erhöhung der Steuerlast sich fühlbar macht, und so würde die ohne gehörige Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse geschaffene Verfassung unter dem Gewichte eben dieser Verhältnisse in Kurzem wieder zerfallen und Deutschland neuen Stürmen preisgegeben.

Dies sind die für ganz Deutschland in gleicher Weise anwendbaren Gründe, welche allein schon die bayerische Regierung von der Anerkennung der in Frankfurt beschlossenen Verfassung abhalten müssen. Ihr Gewicht wird gesteigert durch die besondern Verhältnisse des bayerischen Staates. Die Trennung von Oesterreich würde von keinem deutschen Lande schmerzlicher empfunden werden als von Bayern, das durch seine Lage, wie durch Stammverwandtschaft eines großen Theils der Bewohner in die unmittelbarsten Be-

rührungen mit Oesterreich gesetzt ist. Kein deutsches Land würde aber auch von jener in der erbkaisertlichen Centralisation liegenden Vernichtung aller Selbstständigkeit schwerer getroffen werden, als Bayern, das, wenn man auch von seiner tausendjährigen Geschichte absehen wollte, durch seine Größe und seine eigentümlichen Zustände in der Gegenwart zu verlangen berechtigt ist, daß dieselben bei Feststellung der deutschen Verfassung genügend beachtet werden. In Frankfurt ist dieß nicht geschehen, indem um nur eines hervorzubeben, die Bestimmungen über die Produktions- und Verbrauchssteuern ganz geeignet sind, die Staatseinkünfte Bayerns um Millionen zu schmälern und den Staatskredit, dessen spezielle Gewährleistung auf jenen Abgaben beruht, zu vernichten. Die ganze Verfassung, wie sie in Frankfurt beschloffen wurde, würde im Wesentlichen dahin führen, den Süden Deutschlands dem Norden zu unterwerfen, und dadurch die materiellen Interessen des Südens im höchsten Grade zu beeinträchtigen.

Aus allen diesen Erwägungen hält es die Regierung Sr. Majestät des Königs von Bayern für ihre Pflicht gegen Deutschland wie gegen Bayern, daß sie der in Frankfurt beschlossenen Verfassung ihre Zustimmung versage, und sie ist um so mehr überzeugt, daß ihr hierin das bayerische Volk in seiner weit überwiegenden Mehrzahl beitrifft, als erst kürzlich beide Kammern der bayer. Volksvertretung sich durch einstimmige Beschlüsse gegen die Trennung von Oesterreich und gegen die Gründung eines Erbkaiserthums ausgesprochen haben. Die bayer. Regierung glaubt aber zugleich den Weg bezeichnen zu müssen, auf welchem nach ihrer Ansicht die Wirren der Gegenwart eine dauerhafte Lösung finden können.

Wenn die Nationalversammlung darauf eingeht, die Verfassung mit den Regierungen zu vereinbaren, dann ist es an diesen, zusammenzutreten, sich über die Verfassung Deutschlands zu einigen, und Hand in Hand mit der Nationalversammlung das Werk zu vollenden. Dann wird die bayerische Regierung zeigen, daß sie getreu ihren wiederholten Erklärungen bereit ist, zur Begründung einer wahrhaft starken und friedebringenden Gesamtverfassung mitzuwirken. Wie sie sich diese Verfassung denkt, darüber hat sie sich namentlich in ihrer Beurtheilung des Verfassungs-Entwurfes nach der ersten Lesung so bestimmt ausgesprochen, daß es einer Wiederholung im Einzelnen für jetzt nicht bedarf.

Wenn aber die Nationalversammlung auf die Vereinbarung nicht eingeht, so kann die bayer. Regierung die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht als bindend anerkennen, und muß jede Verantwortung der sich hieraus ergebenden Folgen von sich abweisen.

Welcher dieser beiden Fälle aber auch eintreten mag, die Unauflöslichkeit des deutschen Bundes, wie sie in Art. 5 der Wiener Schlußacte ausgesprochen ist, dauert fort, und die provisorische Centralgewalt besteht rechtlich, wie sie durch Uebereinstimmung der Nationalversammlung und der Regierungen begründet worden ist. Auf sie ist die vollziehende Gewalt der Bundesversammlung nach Maassgabe der Bundesverträge übergegangen, und ihr wird daher die bayer. Regierung fortwährend ihre kräftige Unterstützung gewähren. Nach den Anordnungen dieser Centralgewalt kämpfen bayer. Truppen im deutschen Heere und noch in diesen Tagen sind bedeutende Beiträge in die Reichskasse gezahlt worden.

Festhaltend an den Grundsätzen des Rechtes und der Ehre wird Bayern treu zu Deutschland stehen und entschieden dahin wirken, daß man es nicht zerreiße.

München den 23. April 1849.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 16. Mai d. Js. Vorm. 10 Uhr werden in loco Numühl, Gemeinde Handzell, 7 Rube öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sogleich bezahlt werden muß.

Nischach den 18. April 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zu Keppenbach, königl. Landgerichts Schrobenhausen, herrscht unter den Schaafen die Mauldenkrankheit, und ist deshalb aller Handel und Verkehr mit Schaafen bei 10 Thaler Strafe gesperrt, was hiemit zur Wahrung veröffentlicht wird.

Friedberg den 2. Mai 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 5. Mai 1849.

Fruchtsorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittler		mindest				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														Schäffel.	
Weizen	116	116	—	13	31	13	20	12	58	1547	21	—	—	—	2
Korn	176	176	—	7	23	7	17	7	10	1282	38	—	11	—	—
Gerste	47	47	—	7	25	7	6	6	45	334	15	—	17	—	—
Haber	92	92	—	5	20	5	11	4	56	478	8	—	—	—	6
Summa	431	431	—							3642	22				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	3	1	1/2		Semmelmehl	4	2
Rubfleisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	6	2	1		Schönmehl	3	2
Rindfleisch	9	—	1	Halbkreuzer	Röggel	—	5	—	1		Rachmehl	2	2
Schweinefleisch	13	—	1	Kreuzer	Röggel	—	10	—	2		Roggenmehl	2	1
Kalbsteisch	7	—	1	Halbbagen	Laib	1	1	2	2		1 Pfd. Roggenbrod	1	3
Schaffsteisch	—	—	1	Bagen	Laib	2	5	—	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	3 1/2		Feines Mundmehl	—	50	—
Rubfleisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	5	3		Semmelmehl	—	38	—
Rindfleisch	9	—	1	Zweifkreuzer	Röggel	—	15	2		Geringeres Mehl	—	30	—
Schweinefleisch	14	—	1	Vierkreuzer	Röggel	—	31	—		Rachmehl	—	20	—
Kalbsteisch	7	—	1	Bagen	Laib	1	26	—		Bachmehl	—	20	—
Schaffsteisch	—	—	1	Achtkreuzer	Laib	3	20	—					

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.			
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.		
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—
Semmelmehl . . .	2	32	—	38	—	9 ¹ / ₂	1 Kreuzer Semmel .	—	6	—
Geringeres-Mehl .	2	—	—	30	—	7 ¹ / ₂	1 Zweifkreuzer Röggl .	—	15	2
Rachmehl	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Röggl .	—	31	—
Bachmehl	1	16	—	19	—	4 ³ / ₄	1 Bagen Laib	1	26	1
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	20	2

Auswärtige Schranken-Preise.

München ausgeblieben, Augsburg 4. Mai, Schrobenhausen 3. Mai, Rain 28. April, Friedberg 4. Mai.

Ort der Schranne.	Teesen.						Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.						
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
München . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	14	2	13	46	13	23	7	59	7	46	7	32	8	3	7	38	7	2	4	58	4	47	4	35	
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	13	7	12	1	12	11	7	25	7	9	6	51	7	2	6	24	—	—	5	10	5	—	—	4	42
Rain . . .	—	—	—	—	—	—	13	24	12	35	12	—	7	30	7	10	7	—	8	—	7	36	7	—	5	—	4	24	4	—	
Friedberg . .	4	35	4	19	4	3	13	40	13	2	12	24	7	34	7	22	7	9	7	19	7	5	6	51	4	59	4	47	4	36	